

HALLENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SCHULTURNHALLE DER GEMEINDE RIED SPORHEIMSTR. 13, RIED

Die Gemeinde Ried hat erhebliche Mittel für den Bau einer Schulturnhalle aufgewendet. Zudem werden erhebliche Kosten für den Unterhalt des Gebäudes aufgebracht. Es entspricht dabei dem Grundsatz der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung von Steuergeldern, wenn diese Anlage von Schulen, Vereinen und sonstigen Personen für sportliche und sonstige Aktivitäten im Rahmen der Hallenordnung verwendet wird. Dies erfordert jedoch auch eine sorgfältige Behandlung des aus öffentlichen Mitteln errichteten Bauwerks. Damit die Schulturnhalle Ried möglichst lange erhalten bleibt, erfolgt die Überlassung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter folgenden Bedingungen:

Allgemeine Bedingungen

1. Überlassung

Die Überlassung erfolgt zu dem Zweck, dem Benutzer der Schulturnhalle für schulische, oder sportliche Veranstaltungen zu stellen. Bei der Überlassung für sportliche Zwecke ist die Bestimmung für die Sportbenutzung (II. Teil der Hallenordnung) unbedingt zu beachten.

2. Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung für die Benutzung der Schulturnhalle wird von der Gemeinde Ried stets in widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich (in Ausnahmefällen mündlich) zu stellen. Personen, Vereine, Verbände und Organisationen, die die Halle zu nichtschulischen Zwecken benutzen wollen, sollen frühest möglich vor der beabsichtigten Nutzung, den Antrag stellen. Die Benutzung setzt die schriftliche Anerkennung der Hallenordnung voraus und darf frühestens nach dem Vorliegen der unterzeichneten Überlassungsvereinbarung bei der Gemeinde Ried erfolgen. Bei der Vergabe von Belegungsstunden nach dem Schulbetrieb werden Vereine bevorzugt behandelt. Bei der Vergabe von Trainingsstunden werden Sportvereine bevorzugt berücksichtigt. Von sämtlichen Benützern (Schulen, Vereinen und Besuchern) der Schulturnhalle wird erwartet, dass sie die Halle mit ihren Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich behandeln!

3. Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung entstehen.

Es haftet der Benutzer, der die Gemeinde von Ansprüchen freizustellen hat. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Garderobe und für Schäden auf den Parkplätzen abgestellter Fahrzeuge. Diebstähle sind sofort nach ihrem bekannt werden der Gemeinde zu melden und bei der Polizei anzuzeigen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und seine Bediensteten oder Beauftragten.

4. Versicherungspflicht

Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung einschließlich einer Schlüsselversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ein Nachweis ist der Gemeinde vor Benutzung vorzulegen.

5. Hausrecht

Das Hausrecht verbleibt bei der Gemeinde Ried. Der Hausmeister bzw. dessen Vertreter oder ein Beauftragter der Gemeinde Ried ist berechtigt, Benutzer der Halle, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der Schulturnhalle zu verweisen. Die Anordnungen des Verantwortlichen sind zu befolgen. Vertreter der Gemeinde oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen oder dem Sportbetrieb beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

6. Verfehlungen gegen die Hallenordnung

Verfehlungen gegen die Hallenordnung werden durch Hausverweis oder Hausverbot geahndet.

7. Schlüsselausgabe

Jeder Verein oder sonstige Benutzer der Halle, dem von Seiten der Gemeinde Ried die Hallennutzung erlaubt wurde, erhält einen Zugangsschlüssel für den Hallenbereich. Die Aushändigung des Schlüssels bzw. die Entgegennahme regelt eine separate, mit der Gemeinde und den Schlüsselnehmern getroffene schriftliche Vereinbarung. Jeder Verantwortliche, der die Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen hat, haftet für den Schlüssel, solange er diesen nicht zurückgegeben hat. Bei einem Wechsel (z. B. durch Neuwahl) des Verantwortlichen erfolgt die offizielle Übergabe des Schlüssels in der Gemeinde mit Unterschrift des bisherigen und neuen Verantwortlichen.

8. Notausgänge und Rettungswege

Die Notausgänge dürfen im Normalbetrieb nicht betätigt werden. Bei Veranstaltungen ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass die Notausgänge nicht versperrt und jederzeit gut zugänglich sind. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Zufahrten zur Sporthalle dürfen nicht benutzt werden.

9. Schadensvorsorge, Mängelanzeigen

Alle Verantwortlichen (Lehrer und Übungsleiter) haben sich vor der Benutzung der Halle vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und Sportgeräte zu überzeugen. Es wird erwartet, dass die gesamte Halle mit Einrichtungsgegenständen und Geräten von Veranstaltern, Benutzern und Besuchern mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich behandelt wird. Die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen in tadellosem Zustand erhalten, also vor Beschädigungen bewahrt werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen in der Sporthallen-Belegungsliste eingetragen und schnellst möglich der Gemeinde gemeldet werden.

10. Ordnungsvorschriften

Die Benutzer der Halle haben das Gelände und ihre Einrichtung zu schonen und sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

Es ist darauf zu achten, dass alle Lichter abgeschaltet und alle vorgeschriebenen Türen vor allem die Außentüren verschlossen werden. Es ist weiter darauf zu achten, dass die Beleuchtung während des Tages auf ein Minimum zu beschränken ist. Jeder einzelne wird auch hier zur Sparsamkeit angehalten.

Untersagt ist

a) Einstellen von Fahrrädern, Gerätschaften usw.

b) das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen usw. und das Ausspucken auf den Fußboden.

c) das Mitbringen von Tieren

II. Bestimmungen für den allgemeinen Sportbetrieb

11. Übungsleiter

Die Benutzung der Schulturnhalle ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder eines verantwortlichen Übungsleiters, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Sporträume zu betreten und sie als letzter zu verlassen. Er hat die aufliegenden Hallenbelegungslisten mit den Teilnehmerzahlen korrekt zu führen. Er ist für Nr. 9 der Ordnung (Schadensvorsorge und Mängelanzeige) verantwortlich.

12. Belegungszeiten

Die Belegungszeiten, die sich aus dem aufliegenden Belegungsplan ergeben, sind genau einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass der belegte Hallenteil oder Konditionsraum pünktlich und aufgeräumt verlassen wird.

Während der Schulferien ist die Schulturnhalle geschlossen.

Die abendliche Benutzung der Halle endet einschließlich duschen und ankleiden spätestens um 22.30 Uhr.

Der Belegungsplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Jede Benutzung ist in dem Sporthallen-Belegungsnachweis, der im Regieraum hinterlegt ist, durch den trainierenden Verein bzw. Gruppe festzuhalten.

13. Zugang zu der Halle

In der Turnhalle sind saubere Turnschuhe mit nichtabriebbarer Sohle anzuziehen.

14. Umkleieräume, Duschräume

In den Umkleide- und Waschräumen ist stets für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Waschraum darf in Straßenschuhen nicht betreten werden.

15. Rauchverbot

Das Rauchen im kompletten Gebäude der Schulturnhalle ist verboten!

16. Benutzung der Turngeräte

- a) Alle Turn- und Sportgeräte die verwendet werden, müssen als Hallengeräte zugelassen sein
- b) Die Turngeräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie sind in den Geräteräumen zu lagern. Dabei sind verstellbare Geräte auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport in und von der Halle ist besonders darauf zu achten, dass der Boden nicht beschädigt wird. Schadhafte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen, der Gemeindeverwaltung zu melden und in das Hallenbelegungsbuch einzutragen.
- c) Fußballspielen in den Turnhallen ist nur mit einem Hallenfußball erlaubt. Bei den anderen Ballspielen soll der Ball nicht regelmäßig mit Wucht an die Wände und möglichst nicht an die Türen geworfen werden.

Schlussvorschriften

17 Aushändigung der Hallenordnung

Den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern, die die Schulturnhalle benutzen, wird die Hallenordnung ausgehändigt. Diese müssen den Empfang der Ordnung durch Unterschrift bestätigen. Die Vorsitzenden der Vereine bzw. der einzelnen Abteilungen verpflichten sich, ihre Mitglieder über den Inhalt der Hallenordnung zu unterrichten. Die Hallenordnung wird im Regieraum der Schulturnhalle zu jedermanns Einsicht niedergelegt.

18 Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ried in der Sitzung vom 28.03.2006 und anschließender öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ried, 28.03.2006

gez.

Anton Drexl
1. Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung mit der Originalfassung der ausgefertigten Hallenordnung wird hiermit bestätigt.

Ried, 30.03.2006

Anton Drexl
1. Bürgermeister